

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **179 (2013)**

Heft 7

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

also keine Massnahmen zu befürchten, die seine Privatsphäre tangieren, – ausser natürlich von Strafverfolgungsbehörden aufgrund ganz anderen Rechtes.

Wenn Zweifel am Nutzen der neuen Kompetenzen laut werden, münden sie gleich in die Frage, was denn Kraft des neuen Rechtes verhindert werden könnte. Hier schuldet der NDB klare, mit Beispielen unterlegte Antworten. Die beiden Attentäter von Boston hätten unser NDB nur im öffentlichen Bereich ausspähen dürfen, solange sie einzig gewaltträchtigem islamischen Extremismus huldigten und sich nicht dem Verdacht aussetzten, einen terroristischen An-

schlag zu planen. Ein solcher hätte sie indes rasch über die Schwelle der strafbaren Vorbereitungshandlung⁴ getragen und damit Überwachungsmaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden ermöglicht.

«Auf die Frage, was Kraft des neuen Rechtes verhindert werden könnte, schuldet der NDB klare Antworten.»

Die Bewilligung solcher Eingriffe liefe über mehrere Instanzen. Zustimmung müssen nacheinander der Vorsteher des VBS – nach Konsultation des Sicherheitsausschusses, also der Spitzen von EDA und

EJPD – und ein Abteilungsvorstand des Bundesverwaltungsgerichtes. Nur im äussersten zeitkritischen Notfall könnte eine nachträgliche richterliche Genehmigung genügen. – Kritik hakte hier bloss ein, weil das Bundesverwaltungsgericht mit solcher Materie bisher nicht vertraut, mithin das Bundesstrafgericht eher berufen sei.

Gefährlich könnte der Vorlage die Angst vor Missbrauch durch Ausufern werden, gepaart mit dem Verdacht, die parlamentarische Aufsicht bleibe oberflächlich. Dem hielt Seiler entgegen, er erlebe die Geschäftsprüfungsdelegation der eidgenössischen Räte ganz anders. ■

Aufmerksam bleiben!

NDB und NDG haben keine Lobby. Uner-schütterliches Sicherheitsgefühl hindert uns mitunter sogar am Wahrnehmen echter Risiken. Eine so schiefe Optik droht das von den Vernehmlassungen bis Ende

Juni zusammengetragene Bild zu verzerren. Umso mehr kommt es darauf an, dass interessierte Gruppen und Einzelpersonen während des parlamentarischen Verfahrens noch Einfluss nehmen.

- 1 Bericht zum Vorentwurf des NDG vom 8. März 2013, Seiten 14 und 74.
- 2 Bericht in Erfüllung des Postulats Malama «Innere Sicherheit. Klärung der Kompetenzen» vom 2. März 2012, Bundesblatt 2012, Seite 4597.
- 3 Vorentwurf des NDG, Artikel 23.
- 4 Artikel 260bis des Strafgesetzbuches.

Gezieltes Engagement

BearingPoint bietet Management- und Technologieberatung, die Strategien mit neuen technischen Möglichkeiten verknüpft. Wir entwickeln individuelle Lösungen auf persönlicher Basis. Unternehmen und Organisationen profitieren von messbaren Ergebnissen, wenn sie mit uns zusammenarbeiten.

www.bearingpoint.com



BearingPoint.